



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie  
Abteilungsleitung  
Familie und Kindertagesbetreuung

An

alle Hamburger Kita-Träger  
und Kitas

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg  
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg  
Telefon +49 40 428 63-2438  
E-Fax +49 40 4279-61051  
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 9. Februar 2021

### **Covid 19 – Arbeitsschutzverordnung und neue verbindliche Handlungsempfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kita-Leitungen,

die Maßnahmen der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), die am 27. Januar 2021 in Kraft trat, dienen dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. In der Corona-ArbSchV sind Anforderungen an die Arbeitsumgebung und die -ausstattung für alle denkbaren Arbeitsplätze genannt. In der besonderen Arbeitssituation der Kindertagesbetreuung ist nicht alles davon eins zu eins umsetzbar und bedarf geeigneter Schutzmaßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellen.

Obwohl die Infektionszahlen kontinuierlich zurückgehen, handelt es sich um eine sehr dynamische Situation, die insbesondere durch die neuen Virusvarianten schwer einzuschätzen ist. Aus diesem Grund und zu Ihrer Sicherheit, gilt ab sofort für alle anwesenden erwachsenen Personen eine Maskenpflicht in der Kita. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Beschäftigte bei der Arbeit mit den Kindern. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird aber insbesondere für die Arbeit im Elementarbereich dringend empfohlen. Zudem möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass grundsätzlich nur Beschäftigte tätig sein dürfen, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks- /Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben. In diesem Sinne „arbeitsunfähige“ Beschäftigte haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.

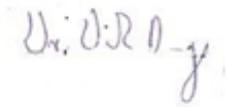
Die im Anhang beigefügten ‚Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung VII‘ wurden dahingehend überarbeitet und berücksichtigten

die aktuellen Regelungen. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Corona-ArbSchV und sind im Abschnitt IV zu finden.

Dem Gesetzgeber war bewusst, dass die tatsächlichen Möglichkeiten zur Einhaltung der Corona-ArbSchV nicht überall gegeben sind und hat daher auf länderspezifische Regelungen verwiesen. Zu diesen länderspezifischen Regelungen gehören die „Handlungsempfehlungen VII“.

Auch wenn die ‚Verbindlichen Handlungsempfehlungen VII‘ weiterhin „Empfehlungen“ heißen, werden sie in Abstimmung der Vertragspartner des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ für verbindlich erklärt und somit als hygienerechtliche Bestimmung Gegenstand der aktuellen Hamburgischen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Dirk Bange".

Dr. Dirk Bange